

läßt sich die Sache ganz kurz in der Kammer abmachen. Wird er anders gestellt, als Verfassungsantrag, dann möge er der Deputation zur Berathung übergeben werden. Jetzt schlage ich vor, ihn in Schlußberathung zu nehmen.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich werde den Antrag erst der Kammer mittheilen. Ich glaube jetzt allerdings, daß, wie er jetzt lautet, wir sofort darüber Beschluß fassen können. Ich bitte denselben vorzulesen.

(Geschicht durch Herrn Secretär von Zahn.)

Ich schließe mich jetzt der Ansicht des Herrn Dr. Biedermann an. Der zweite Theil des Antrags ist unbedenklicher Natur und wird wahrscheinlich von der Kammer angenommen werden, über den ersten können wir ja berathen. Ich würde vorschlagen, den Antrag zur Vorberathung sofort in die Kammer zu bringen, wenn der Herr Antragsteller damit einverstanden ist.

Abg. Walter: Ich bin vollständig damit einverstanden und werde bei der Berathung meine Motive angeben. Etwaige andere Ansichten der Kammer höre ich dann gern. Ich bin also mit dem Vorschlage des Herrn Abg. Dr. Biedermann einverstanden.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich werde die Zustimmung der Staatsregierung dazu einholen, ob der Antrag in Vorberathung genommen werden soll, und ihn in Vorberathung nehmen, wenn in der Kammer kein Widerspruch erfolgt.

(Nr. 172.) Eingabe von Fräulein Anna Dörschel in Dresden (adressirt an die Hohen Landräthe der Linken im Landhause), Beschwerden gegen das hiesige Königl. Bezirksgericht und das Königl. Justizministerium wegen angeblich unschuldiger Bestrafung zc. betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Meine Herren! Die Adresse auf dem Couvert war so, wie sie hier Ihnen vortragen wurde. Dem Inhalte nach ist aber offenbar die Eingabe an die Ständeversammlung, an die Landstände gerichtet und wenn auch noch viele andere Bedenken gegen die Zulässigkeit dieser Petition im Directorium erhoben worden sind, so hat man sich doch endlich entschlossen, diese Eingabe an die vierte Deputation zu verweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? —

Einstimmig: Ja.

(Nr. 173.) Herr Abg. von Dohlschlägel bittet wegen dringender Berufsgeschäfte in Folge eines Brandunglücks um Urlaub vom 20. bis 26. November.

Präsident Dr. Schaffrath: Will die Kammer diesen Urlaub bewilligen? — Er ist einstimmig bewilligt.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die Schlußberathung über den Gesetzentwurf

über die Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen betreffend. \*)

(Königl. Decret Nr. 23 nebst Anfüge s. Beil. z. d. Mittheil.: Decrete 2. Bd. S. 619 fgg.)

Ich eröffne die allgemeine Debatte und gebe zuvörderst dem Herrn Vicepräsidenten Streit als Vorsitzenden der ersten Deputation das Wort.

Vicepräsident Streit: Meine Herren! Sie haben in den letzten Tagen noch einige Petitionen, die sich auf den jetzt uns vorliegenden Gegenstand beziehen, an die erste Deputation zur mündlichen Berichterstattung verwiesen. Es sind drei Petitionen auf diese Weise der ersten Deputation zugekommen. Zunächst eine Petition des Cantors und Oberlehrers Carl Roder, Vorsitzender eines Schutzverbandes für Lehrer zu Dresden, und 77 Genossen zu Dresden, Schwarzenberg und Radeberg. Die Petition der bezeichneten Lehrer hat den Zweck, die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen dahin abändern zu lassen, daß die Alterszulagen der Lehrer vom Staate gewährt werden. Sie betreffen also einen Punkt, über welchen bereits bei der Vorberathung über den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf in dieser Kammer vielfach debattirt worden ist.

Die zweite Petition, welche der ersten Deputation zugewiesen worden ist, ist eine Petition des Lehrercollégiums der allgemeinen Stadtschule zu Zittau, Carl Rindscher und 37 Genossen. Diese Petition umfaßt folgende Punkte:

Es möge beschlossen werden:

1. Unter den obwaltenden Umständen eine den Zeitverhältnissen entsprechende Aufbesserung der durch das Gesetz vom 9. April 1872 gewährleisteten Anfangsgehälter aller sächsischen Lehrer an Volksschulen zu beschließen, sowie dafür Sorge zu tragen, daß die nach je fünf Jahren eintretenden Alterszulagen, welche gegenwärtig in Orten mit weniger als 5000 Einwohnern 30 Thlr. und in größeren 50 Thlr. betragen, nicht nur überhaupt erhöht werden, sondern auch in jeder Kategorie, namentlich aber in den letzten beiden, eine stufenmäßige Steigerung erfahren und daß an Schulen mit mehreren Lehrern, wo die bereits durch das Gesetz vom 9. April 1872 geforderte Gehaltsstaffel noch nicht eingerichtet ist, dieselbe nun ohne Verzug ins Leben trete;
2. dahin Bestimmung zu treffen, daß das Wohnungsäquivalent den örtlichen Verhältnissen angemessen normirt und diese Feststellung alljährlich revidirt werde, die erste derartige Normirung aber, abgesehen von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des neuen Schulgesetzes, baldigst von den jetzigen Schulinspektionen vorzunehmen sei, damit die Lehrer vom Jahre 1874 an eine ausreichende Wohnungsentschädigung erhalten können;

\*) M. II. K. S. 138 fgg.